

Richtlinie der Stadt Zwickau zur Gewährung eines Zuschusses für die Schülerbeförderungskosten weiterführender Schulen (Richtlinie Bezuschussung Schülerbeförderung weiterführender Schulen)

1. Ziele, Grundlagen und Geltungsbereich

Die Stadt Zwickau gewährt zur Unterstützung der Zwickauer Familien und Minderung deren finanziellen Belastungen nach der Maßgabe dieser Richtlinie einen schuljährlichen Zuschuss. Dieser gilt für die Kosten der Schülerbeförderung für Zwickauer Schüler, die eine weiterführende Schule in den Klassenstufen 5 bis 12 im Landkreis Zwickau besuchen. Bezuschusst wird nach dieser Richtlinie der Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten für das Bildungsticket gemäß der Schülerbeförderungssatzung (SBS - Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten), soweit die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt und eingehalten werden.

Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadt Zwickau. Er wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

2. Anspruchsberechtigung

2.1 Anspruchsberechtigte im Sinne dieser Richtlinie sind Schüler, die

- ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Zwickau haben,
- eine weiterführende Schule in den Klassenstufen von 5 bis 12 im Landkreis Zwickau in kommunaler oder freier Trägerschaft besuchen und
- ein gültiges Bildungsticket im Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) erworben haben.

2.2 Nicht anspruchsberechtigt sind Schüler, welche

- teilstationär oder stationär nach Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) untergebracht sind,
- von der Eigenanteilsspflicht nach § 19 Absatz 1 SBS ausgenommen sind, oder
- auf Grundlage einer Regelung des Landkreises Zwickau, einer anderen Gebietskörperschaft (Landkreis oder Kommune) oder einer Behörde Anspruch auf einen Zuschuss oder Kostenübernahme der Eigenanteile an der Schülerbeförderung haben.

2.3 Der Zuschuss bezieht sich auf den anspruchsberechtigten Schüler und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Die Berechtigung zur Antragstellung und Empfang der Zahlung kann davon abweichen (siehe Punkt 4 Verfahrensregelungen).

3. Gegenstand und Umfang der Leistung

Der Zuschuss wird je anspruchsberechtigten Schüler in Höhe von bis zu 120,00 EUR pro Schuljahr bzw. 10,00 EUR pro Monat gewährt.

Der Anspruch auf den Zuschuss beginnt jeweils mit dem ersten Tag des Schuljahres und endet jeweils am letzten Tag des Schuljahres. Er kann vor Ablauf des Schuljahres enden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder das Bildungsticket eine abweichende Geltungsdauer besitzt.

4. Verfahrensregelungen

- 4.1. Der Erwerb des Bildungstickets erfolgt direkt und auf eigene Rechnung durch den Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern durch deren gesetzlichen Vertreter oder Personensorgeberechtigter. Es wird dabei ein Abonnementvertrag nach den jeweils für den Verkehrsverbund Mittelsachsen gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen abgeschlossen. Anschließend kann der Zuschuss je anspruchsberechtigten Schüler nach dieser Richtlinie unter den Maßgaben des hier geregelten Verfahrens gesondert beantragt werden (Teilerstattung im Nachhinein).
- 4.2. Zuständig ist das Amt für Familie, Schule und Soziales der Stadtverwaltung Zwickau.
- 4.3. Der Zuschuss nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars gewährt. Der formgebundene Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen.

Es sind folgende Unterlagen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung vorzulegen:

- Besuch einer weiterführenden Schule in Zwickau (Schulbescheinigung oder Bestätigungsvermerk der Schule im Antragsformular) und
- vollständiger Zahlungsnachweis des entrichteten Eigenanteils für das Bildungsticket zu den jeweils nach den für den Verkehrsverbund Mittelsachsen gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (Einmalzahlung oder alle Monatsraten).

Soweit es für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erforderlich ist, sind auf Verlangen weitere Nachweise vorzulegen oder nachzureichen.

Über die Gewährung des Zuschusses nach dieser Richtlinie wird entschieden, wenn der formgebundene Antrag und alle geforderten Angaben und Unterlagen vorliegen. Eine Auszahlung ist nicht möglich, wenn die Voraussetzungen nicht zweifelsfrei belegt werden können. Die Bewilligung erfolgt unmittelbar durch Überweisung auf die angegebene Bankverbindung. Bei Ablehnungen wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

- 4.4. Der Antrag nach dieser Richtlinie ist für jeden anspruchsberechtigten Schüler schuljährlich neu jeweils bis spätestens zum 30.09. eines Kalenderjahres für das vorangegangene Schuljahr einzureichen (Ausschlussfrist).
- 4.5. Berechtigt zur Antragstellung und Erhalt der Zahlung nach dieser Richtlinie ist jeder volljährige Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern deren gesetzliche Vertreter oder Personensorgeberechtigte. Für Betreute sind unter Vorlage der Betreuungsvollmacht die gerichtlich eingesetzten Betreuer (nur Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden“) zur Antragstellung berechtigt.
- 4.6. Der Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertreter oder Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, Änderungen von Angaben oder Bedingungen, die für die Gewährung des Zuschusses an den Schülerbeförderungskosten nach dieser Richtlinie von Bedeutung sind (u.a. Änderung des Wohnorts und/oder der Wechsel der Schule), dem Amt für Familie, Schule und Soziales unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Im Rahmen dessen sind sämtliche Informationen und Nachweise einzureichen, die für die Bearbeitung und Entscheidung der Änderungen erforderlich sind.
- 4.7. Es gilt die Kostenfreiheit gemäß der Kostensatzung der Stadt Zwickau (Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten) in der jeweils gültigen Fassung.

5. Rücknahme oder Widerruf sowie Rückforderung der Leistung

Die Leistung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen oder die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückgefordert werden, insbesondere wenn

- der Zuschuss zur Schülerbeförderung nicht oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet wird bzw. verwendet wurde oder Änderungen eingetreten sind, die zu einer Kürzung oder Wegfall des Zuschusses führen;
- der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern deren gesetzliche Vertreter oder Personensorgeberechtigte seiner Mitteilungspflicht nach dieser Richtlinie nicht unverzüglich nachgekommen ist oder
- der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern deren gesetzlicher Vertreter oder Personensorgeberechtigte den Zuschuss durch Angaben oder Unterlagen erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren.

Über die Rücknahme oder den Widerruf der Leistung sowie die Rückforderung des Zuschusses wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

6. Bestimmungen zum Datenschutz

6.1 Die Antragsteller müssen die geforderten Auskünfte über ihre Person bzw. die anspruchsberechtigten Schüler erteilen sowie die in der Richtlinie aufgeführten Unterlagen vorlegen.

Es werden personenbezogene Daten der Antragsteller bzw. anspruchsberechtigten Schüler erhoben, verarbeitet, gespeichert und gegebenenfalls an Dritte übermittelt. Der Antragsteller stellt sicher, dass er die Übermittlungsbefugnisse für die zur Verfügung zu stellenden Daten innehat.

6.2 Eine Information über die Erhebung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) liegt in Form eines Merkblattes dieser Richtlinie in der Anlage bei.

7. In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

7.1 Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2022 in Kraft und gilt rückwirkend für das Schuljahr 2022/2023 sowie befristet bis einschließlich dem Schuljahr 2023/2024. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Zwickau über die Erstattung des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten vom 27.03.2014 (BV/025/2014) mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft.

7.2 Unabhängig von der Fristenregelung zur Antragstellung nach Punkt 4.4 dieser Richtlinie werden die für das Schuljahr 2022/2023 bereits vorliegenden Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie entschieden, soweit die erforderlichen Angaben und Nachweise vorliegen. Im Einzelfall werden diese nachgefordert. Sollte dies nicht möglich sein, wird der vorliegende Antrag wegen fehlender anspruchsbegründeter Tatsachen abgelehnt und zur erneuten Antragstellung aufgefordert.

7.3 Soweit in dieser Richtlinie männliche Formen der Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise weibliche, männliche und diverse Personen zu verstehen.